

Maßnahmen zur beruflichen

Wiedereingliederung gehören in die EGV!
Dies können sein: Trainingsmaßnahmen, Bildungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) - auch 1-Euro-Jobs genannt - und neuerdings auch Bürgerarbeit. Nimm **1-Euro-Jobs** oder Bürgerarbeit nicht unhinterfragt an! Bildungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen haben immer Vorrang! Das Jobcenter muss vor Antritt eines 1-Euro-Jobs/Bürgerarbeit bestimmte Punkte konkretisieren und die individuelle Zweckmäßigkeit für deine berufliche Entwicklung beachten. Andersrum kann es aber auch passieren, dass sie vor Ablauf der 6 Monate verändert wird, weil du z.B. eine Arbeitstelle gefunden hast oder ein Kind bekommen wirst.



- **Unter 25-Jährige** mit einer eigenen Wohnung können einen eigenen ALG II-Antrag beim Jobcenter stellen und dürfen nicht auf ihr Elternhaus verwiesen werden.

- **EU-Bürger*innen** mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland mit polizeilicher Anmeldung & Freizügigkeitsbescheinigung können ebenfalls einen Antrag auf ALG II stellen, müssen die Leistungen aber derzeit gerichtlich durchsetzen. Wenn du eine Klage einreichst, verweise hilfsweise auf das SGB XII.

Wer wir sind und was wir machen

Nur durch gegenseitige Unterstützung und Solidarität ist es erträglich, unter den Bedingungen des ALG II Regimes zu leben. Wir sind eine Gruppe von Erwerbslosen und Erwerbstätigen, die unabhängig von Parteien oder anderen Organisationen und unentgeltlich arbeitet. Die Beratung und Begleitung, sowie regelmäßige Information vor dem Jobcenter wollen wir zusammen mit anderen Menschen weiter ausbauen. Deshalb ist jede*r willkommen der dabei mitmachen und unterstützen möchte. Vielleicht sind wir dann politisch in der Lage, die Bedingungen für Erwerbslose im Allgemeinen und speziell am Jobcenter zu beeinflussen und den Alltag auch in anderen Bereichen selbstorganisiert zu erleichtern.

Wenn Du noch Fragen hast oder zum Jobcenter begleitet werden möchtest oder dich auch einfach mal mit anderen austauschen willst, dann komm zu unseren Beratungszeiten oder zum Mittagessen im Anschluss an die Beratung am Mittwoch

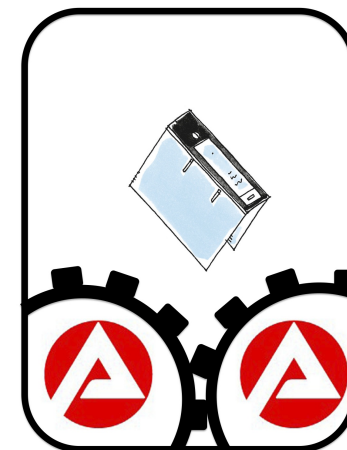


wöchentliche Beratung:
Mittwoch 10-13 Uhr
Donnerstag 15-18 Uhr
in der Schererstraße 8
13347 Berlin-Wedding
Email: solidarisch-begleiten@riseup.net

BASTA*

Unterstützung beim Kampf mit dem Arbeitsamt

Allgemeine Tipps zu Hartz IV und dem Jobcenter



solidarische Beratung und Begleitung zum Amt

Spätestens nach einem Jahr Arbeitslosigkeit findest du dich im ALG II wieder, dessen Höhe eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedrückend einschränkt. Es reicht gerade einmal für's absolut Notwendige und manchmal auch nicht dafür.

Dass das ALG II so gering ist, liegt nicht daran, dass dieses Land nicht reich genug wäre. Aber Erwerbslose sollen möglichst wenig kosten, damit die Wohlhabenden ihren Reichtum behalten können. Für die Wirtschaft sind Arbeitslose eine Art Reserve, die durch ihre bloße Existenz die Lohnforderungen der noch Arbeitenden begrenzt.

Dass es nicht genug normale Vollarbeitsplätze für alle gibt, beweisen selbst die geschönten Zahlen der Bundesagentur für Arbeit: im November 2012 habe es in Berlin 201.325 Arbeitslose gegeben. Zum selben Zeitpunkt hatten die Arbeitsagenturen und Jobcenter 20.524 freie Arbeitsstellen zu vergeben. Würden alle offenen Stellen besetzt werden, blieben immer noch 180.801 Menschen ohne Job, das sind 89,81%".

Da sich daran auch in Zukunft nichts ändern wird, ist es für viele Menschen nur realistisch, sich für längere Zeit auf den Bezug von Hartz IV einzustellen. Deshalb haben wir hier ein paar allgemeine Tipps im Umgang mit ALG II und dem Jobcenter zusammengestellt.

Ein kurzer Satz vorweg:

Deine Arbeit ist im Moment die Sicherstellung des Bezugs von Hartz IV, die Beantragung aller möglichen finanziellen Mittel und von dir gewünschten Bildungs-"Maßnahmen" sowie die Durchsetzung deiner Rechte gegenüber dem Jobcenter.

Deshalb solltest du folgendes beachten ...

- Zu Terminen beim Jobcenter hat jede*r das Recht auf eine Begleitung (Beistand: SozialGesetzBuch X, §13). Die Anwesenheit eines oder mehrerer Personen als Beistand wirkt manchmal Wunder.
- Mache dir **Kopien aller Unterlagen**, die du beim Jobcenter abgibst und lass dir die **Abgabe bestätigen**. So kannst du immer nachweisen, dass das Amt deine Unterlagen erhalten hat.
- Lasse dir **mündliche Auskünfte** immer schriftlich geben (SGB X §33) auch ablehnenden, damit du widersprechen kannst.
- **Persönliche Daten** - Telefonnummer oder E-Mailadresse sind für die Bearbeitung deiner Anträge nicht notwendig und sollten daher nicht angegeben werden.
- **Warte** nicht länger als einen Monat **auf Bescheide**. Danach solltest du nachfragen und auf sofortige Bearbeitung bestehen, sonst dem Jobcenter eine (Eil)Klage beim Sozialgericht ankündigen. Beim Amtsgericht erhältst du einen Beratungsschein für eine kostenlose juristische Beratung beim Anwalt. Die maximale Zuzahlung beträgt 10€.
- Wird **trotz gültigem Bewilligungsbescheid kein Geld** überwiesen, kannst du mit Hilfe dieses letzten Bescheides und tagesaktuellen Kontoauszügen eine Barauszahlung verlangen, wegen dringendem Bedarf. Lass dich nicht mit einem Lebensmittelgutschein abspeisen, denn mit diesem kannst du nur in bestimmten Läden einkaufen.

SGB, EGV, WAV? Alles halb so wild

- Wenn du schon **mittellos** bist, musst du einen ALG II Antrag stellen und kannst sofort eine Barauszahlung als Vorschuss verlangen (SGB I §42 Abs.1)-
Prüfe in jedem Fall die Berechnung im **Bewilligungsbescheid** des Jobcenters. Falls du dich dazu selbst nicht in der Lage fühlst, lass dir von einer Beratungsstelle helfen. Neben einen Widerspruch gegen einen ungünstigen Bescheid kannst du einen solchen auch bis zu fast 2 Jahren danach noch überprüfen lassen (SGB X §44; SGB II § 40 Abs.1).
- In Berlin existieren Angemessenheitsgrenzen für die zu erstattende **Miete** - Kosten der Unterkunft (**WohnAufwendungenVerordnung**). Die jeweilige Angemessenheitsgrenze ist abhängig von der Personenanzahl der Bedarfsgemeinschaft und der Art der Heizung. Eine höhere Miete bezahlt das Jobcenter in der Regel 6 Monate.
- Die **EinGliederungsVereinbarung** soll ein Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen sein. Sie setzt ein „Profiling“ der besonderen Berufsfähigkeiten voraus und bedarf daher eines intensiven Beratungsgesprächs. Unterschreibe nicht vor Ort und verlange eine Bedenkzeit von 10 -14 Tagen. Ob die EGV überhaupt unterschrieben wird oder nicht, hängt von dir ab. Nutze dein Mitspracherecht und mache dir deine eigenen Ansprüche klar. Bei Nichtunterschrift erlässt das Jobcenter einen Verwaltungsakt. Der Leistungsbezug ist davon nicht abhängig.